



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FSiPOM Geographie)

vom 16.06.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie (120 LP) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs
- § 8 Fachlicher Wahlbereich im Master
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 11 Außeruniversitäres Praktikum
- § 12 Abschlussbezeichnung
- § 13 Formen von Modulleistungen, Modultelleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 14 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1 zur FSiPOM Geographie: Studiengangübersicht M.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte
Anlage 2 zur FSiPOM Geographie: Studienablauf M.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Geographie (120 Leistungspunkte).

(2) Sie regelt grundlegende Strukturen und fachspezifische Inhalte und Anforderungen dieses Studiengangs.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2015/2016 das Studium im Master-Studiengang Geographie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang „Geographie“ (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang vertieft das Fachwissen raumbezogener Bachelor-Studiengänge.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erstreckt sich auf all jene Berufe, bei denen das Verständnis räumlicher Zusammenhänge gefordert ist. Sie umfasst sowohl das fachbezogene wissenschaftliche Arbeiten als auch die Nutzung der Fachexpertise bei der Vorbereitung von öffentlichen und unternehmerischen Entscheidungen. Mögliche Arbeitgeber sind damit Unternehmen, Verbände, staatliche und kommunale Institutionen, internationale Organisationen.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Erfassung, Bearbeitung und Lösung von Fragestellungen zu vermitteln, deren Bedeutung sich durch räumlich bedingte Problemstellungen ergibt. Dabei wird aufbauend auf das Wissen eines entsprechend geeigneten Bachelor-Studiengangs ein vertieftes raumwissenschaftliches Fach- und Methodenwissen erworben, das die Absolventen in die Lage versetzt, mit wissenschaftlichen Methoden Probleme selbstständig zu analysieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese in der Praxis umzusetzen. Er vermittelt die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie die methodischen Fertigkeiten, die für Wissenschaft und Praxis relevant sind. Die Förderung der Fähigkeit sowohl zum selbstständigen, kritischen Denken in Wirkungszusammenhängen als auch zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Master-Studium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion.

(3) Um ein eher breit angelegtes Geographie-Studium zu ermöglichen, werden die prinzipiellen fachwissenschaftlichen Ausrichtungen auch im Masterstudium angeboten. Nach einer breiten Einführung im ersten Semester wählen die Studierenden ab dem 2. Semester eine der folgenden generellen Studienrichtungen:

- Humanwissenschaftliche Ausrichtung
- Naturwissenschaftliche Ausrichtung

(4) Eine konkrete Schwerpunktbildung erfolgt ab dem 2. Semester in zwei der folgenden Bereiche:

- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Geoökologie / Physische Geographie
- Nachhaltige Raumentwicklung
- Geospatial Data Handling

Die Schwerpunkte können individuell gewählt werden, wobei als ein Schwerpunkt entweder „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ oder „Geoökologie/ Physische Geographie“ gewählt werden soll. Wird als einer der Schwerpunkte „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ gewählt, ergibt sich die generelle humanwissenschaftliche Ausrichtung, wird als einer der Schwerpunkte „Geoökologie/ Physische Geographie“ gewählt, ergibt sich die naturwissenschaftliche Ausrichtung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen (Teamfähigkeiten). Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(6) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und möglichst wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung dieser Kenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote hinaus. Wenn alle Studierenden ihr Einverständnis erklären, kann zur Stärkung der Sprachkompetenz ein Teil des Lehrangebotes in englischer Sprache angeboten und gemäß § 11 Abs. 3 auch geprüft werden.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird vom Institut für Geowissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Auswahl der Wahlbereiche. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie auch jede Universitätsprofessorin bzw. jeder Universitätsprofessor der Fakultät und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Ein Masterstudium setzt fundierte Grundkenntnisse der Geographie voraus, die einem Bachelor-Abschluss in einem raumrelevanten Studiengang entsprechen. Weiterhin sind fundierte Kenntnisse in Statistik, Erfahrung im Umgang mit Informations- und

Kommunikationstechnologien sowie die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich.

(2) Die für ein Masterstudium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen anderen vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Examensnote „Gut“ (2,5) oder besser oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung in einem wissenschaftlichen raumorientierten Studiengang mit der Examensnote „Gut“ (2,5) oder besser. Die Gleichwertigkeit wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. 2012, Nr.2, S.3) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben.

(3) Der Master-Studiengang folgt in seiner Studienorganisation einer stufenweisen Qualifizierung und Spezialisierung. Im ersten Semester werden die den Studiengang gemäß § 3 Abs. 4 konstituierenden vier Studienschwerpunkte mit jeweils 5 Leistungspunkten belegt (Grundlagen). Im zweiten Semester erfolgt eine Orientierung hin zur Schwerpunktbildung. Hier können die Studierenden aus den im Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen der Studienschwerpunkte frei wählen. Es müssen dort insgesamt 20 Leistungspunkte erbracht werden. Je Schwerpunkt darf die anrechnungsfähige Punktzahl jedoch 10 Leistungspunkte nicht überschreiten. Im dritten Semester wird die Schwerpunktbildung fortgesetzt. Dabei ist der Besuch eines der beiden Wahlpflichtmodule „Geländeübung“ (10LP) oder „Forschungsgruppenpraktikum (10LP) obligatorisch. Das vierte Semester ist der Anfertigung der Master-Arbeit im gewählten Studienschwerpunkt und ihrer Verteidigung vorbehalten.

(4) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Umfang der Leistungspunkte und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Modulteilleistungen, Studienleistungen und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(5) Es können die in der Studiengangübersicht (Anlage 1) aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern. Diese Module sind dem Wahlpflichtbereich zuzuordnen.

(6) Wird der Studienschwerpunkt „Nachhaltige Raumentwicklung“ als Studienschwerpunkt II gewählt, ist für die Vertiefung im 2. und 3. Semester das Modul „Projektstudium Nachhaltige Raumentwicklung“ obligatorisch.

§ 8

Fachlicher Wahlbereich im Master

- (1) Im Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) ist ein fachlicher Wahlbereich, der die gewählten Studienschwerpunkte I und II inhaltlich ergänzt, im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen.
- (2) Vor der Belegung des fachlichen Wahlbereiches sollte die Studienberatung in Anspruch genommen werden.
- (3) Es besteht die Option, durch ein außeruniversitäres Praktikum 10 Leistungspunkte alternativ zum fachlichen Wahlbereich zu erbringen. Das außeruniversitäre Praktikum sollte vorzugsweise nach dem 2. Semester absolviert werden.

§ 9

Auslandssemester

- (1) Es besteht die Option, ein Auslandssemester im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Eine Konsultation der Studienfachberatung ist im Rahmen der Planung des Auslandssemesters obligatorisch.
- (2) Das Auslandssemester soll vorzugsweise im 2. oder 3. Studiensemester durchgeführt werden
- (3) An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen werden gemäß § 4 Abs. 1 ABStPOBM anerkannt. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen soll im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit dem Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern ein Learning Agreement abgeschlossen werden, welches die Anerkennung ex ante gewährleistet.

§ 10

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:
- (a) Vorlesungen: vermitteln die wesentlichen fachwissenschaftlichen Themenkomplexe auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium.
 - (b) Übungen: ergänzen Vorlesungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. Sie sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des Stoffes befähigen und der Selbstkontrolle des Wissensstandes dienen.
 - (c) Seminare: schließen an den Ausbildungsstand z. B. von Vorlesungen an und dienen der gezielten bzw. vertiefenden Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie vermitteln auch Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.
 - (d) Projektseminare: gezielte bzw. vertiefende Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen in Form von Anleitung/Beratung und selbst organisiertem Lernen.
 - (e) Projekte: in Studienprojekten soll beispielhaft und experimentell an aktuellen und praxisnahen Fragestellungen und Problemen in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit gelernt werden, nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum "vor Ort", in Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen etc.
 - (f) Gelände- und Laborpraktika: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozioempirischen

Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände.

- (g) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (h) Geländeübungen: sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme.
- (i) Kolloquien: regelmäßige Treffen zu einem wissenschaftlichen Diskurs über spezielle Themen. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und führen an aktuelle Forschungen der einzelnen Fachgebiete heran.
- (j) Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme.

(2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 11

Außeruniversitäres Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Die Dauer des außeruniversitären Praktikums beträgt 8 Wochen.

(3) Das Praktikum ist in den fachlichen Wahlbereichen verankert. Es ist nicht obligatorisch. Jedoch können damit 10 Leistungspunkte äquivalent der in den Bereichen W01 bis W04 geforderten Leistungspunkte erbracht werden.

§ 12

Abschlussbezeichnung

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 ABSStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) im Fach „Geographie“ verliehen.

(2) Der gewählte Studienschwerpunkt (§ 3 Abs. 4) sowie der fachliche Wahlbereich werden ebenfalls durch das Prüfungsamt bescheinigt.

§ 13

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen (§ 14 Abs. 3 ABSStPOBM), die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen (§ 14 Abs. 2 ABSStPOBM) festgelegt. Welche Leistung als Modulleistung, Modulvorleistung oder Studienleistung gewertet wird ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Neben der Master-Arbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen (Angaben zum Umfang pro Studierende(n)):

- (a) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer, Klausuren können in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (b) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer.
- (c) Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- (d) Referat bzw. Seminarbeitrag: ein wissenschaftlicher Vortrag von 30 bis max. 45 Minuten Dauer.
- (e) Hausarbeit bzw. schriftliche Ausarbeitung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 bis 60.000 Textzeichen.
- (f) Thesepapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von max. 2 bis 3 Seiten.
- (g) Projektbericht, Abschlussbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projekts/Projektseminars. Näheres regelt die vom Studien- und Prüfungsausschuss B.Sc. Geographie verabschiedete Projektordnung.
- (h) Disputation: Vorstellung und Diskussion einer Gruppenleistung vor einem Prüfungsgremium von mind. 1 Stunde.
- (i) Geländeübungsbericht: sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während einer Geländeübung im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen.
- (j) Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit Im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen.
- (k) Gruppenarbeiten: Erarbeitung und Diskussion von Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen in Kleingruppen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (l) Diskussionsleitung: die Diskussionsleitung einer Veranstaltung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
- (m) Sitzungsmoderation: die Sitzungsmoderation einer Veranstaltung beinhaltet die Struktur der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderatorin/des Moderators.
- (n) Sitzungsmoderationsbericht: sachliche Darstellungen über den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung), wobei insbesondere auf den Diskussionsverlauf Bezug genommen wird im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen.
- (o) Protokolle: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung) im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen.
- (p) Bearbeitung von Übungsaufgaben: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
- (q) Kurzttest: knappe Wissensabfrage.
- (r) Elektronische Prüfung: elektronische Klausur von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer.
- (s) elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer.
- (t) Essay: Kurzdarstellung zu einer konkreten Fragestellung, die auch die wissenschaftliche Diskussion zum Gegenstand aufnimmt und kritisch reflektiert.
- (u) Seminarleistung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache.

(4) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in

der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(5) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 14

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung zum Modul ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Teilnahmevoraussetzungen der Module gehen aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen hervor.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Als Prüfungszeiträume gelten die vorlesungsfreien Zeiten. Andere Festlegungen oder individuelle Vereinbarungen sind möglich.

(6) Modulleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferin/Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA genannte prüfungsberechtigte Person sein, sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie an der Ausbildung im -Master-Studiengang Geographie an der Martin-Luther-Universität beteiligt sind.

(2) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Besitzerin/eines sachkundigen Besitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Diese bestellen die Besitzerin/den Besitzer. Über mündliche Modulleistungen ist ein Protokoll zu führen.

(3) Abweichend von Abs. 1 muss der erste Prüfer des Master-Arbeit-Moduls und der damit verbundenen Verteidigung einer der in § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen angehören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer, Besitzerinnen und Besitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachvertreter der Geographie des Instituts für Geowissenschaften einen von der Fakultät zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen des § 17 ABStPOBM. Einem Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus

- drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einem Studierenden eines geographischen Studiengangs.

Die Leiterin/der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin/einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen oder die Anerkennung von Leistungen betreffen, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nicht mit.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter nach.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer/ seiner Stelle kann ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(11) Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät III. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

(12) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(13) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) Die Anfertigung einer Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit deren Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreich erbrachte Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Erstellung der Master-Arbeit ist das letzte Fachsemester vorgesehen.

(4) Für die Master-Arbeit ist ein geographisches Thema in der Regel aus dem gewählten Studienschwerpunkt I (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 3) zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt und betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch den Problembereich der Master-

Arbeit vorschlagen. Die Themenstellung muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Dieser Termin soll so gewählt werden, dass Bearbeitungszeit, Begutachtung und Verteidigung innerhalb der Regelstudienzeit möglich werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Abgabeterminpunkt beträgt ab diesem Datum 6 Monate und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitzuteilen sowie aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(7) Die Master-Arbeit kann in englischer Sprache angefertigt werden, wenn der Studien- und Prüfungsausschuss dies im Benehmen mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller bewilligt. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem geowissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Master-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen geowissenschaftlichen Studiengang befindet.

(9) Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(10) Für einen Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende gilt § 13 Abs. 4.

(11) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, beim Prüfungsamt einzureichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss. Wird die Master-Arbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(12) Die Fristen für die Abgabe der Master-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Rechtzeitigkeit der Abgabe.

(13) Die Master-Arbeit soll von mindestens einer gemäß § 15 Abs. 3 zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Themensteller in Abstimmung mit dem Vorsitzenden

des Studien- und Prüfungsausschusses aus den in § 15 Abs. 1 genannten Personenkreis bestellt. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 18 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(14) Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Abschluss-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(15) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Zulassung zur Wiederholung der Master-Arbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(16) Die Master-Arbeit ist öffentlich mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem 20-minütigen Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden Disputation, deren Dauer dreißig Minuten nicht überschreiten sollte. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 15 Abs. 1 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 15 Abs. 2. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen.

(17) Wird in der Bewertung der Master-Arbeit und in den beiden Teilleistungen der Verteidigung (Referat, Disputation) mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Master-Arbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 18 Abs. 5 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Master-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 70 % und die Bewertung des Referats bzw. der Disputation jeweils mit einem Gewicht von 15 % eingehen.

(18) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn mindestens eine Teilleistung (Referat, Disputation) mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 18

Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studienganges, Abschluss des Studiums

(1) In die Berechnung der Gesamtnote des Studienganges gehen Modulnoten mit einem Umfang von 110 Leistungspunkten ein.

(2) In den fachlichen Wahlbereichen gehen Module von 20 Leistungspunkten in die Endnote ein. Werden alle 30 zu erbringenden Leistungspunkte benotet, gehen die 20 Leistungspunkte mit den besseren Noten in die Bewertung ein.

(3) Aus Modulleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. die Modulleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
3. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(4) Für die Bewertung der Modulleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Note	Beschreibung
1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.

(6) Bei Mittelung der Note werden alle Dezimalstellen hinter dem Komma, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(7) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(8) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2015/2016 ihr Studium im Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium des Master-Studiengangs Geographie (120 Leistungspunkte) befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.06.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.07.2015.

(4) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1
zur FStPOM Geographie: Studiengangübersicht M.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung ¹	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (50 LP)								
Geomatik (M01d)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/110	1.
Grundlagen Nachhaltiger Raumentwicklung (M 01c)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Nachhaltige Raumentwicklung	5/110	1.
Master-Arbeit (M 08) (GeographieMA120)	Ja	0	30	Ja	Nein	Masterarbeit; Referat; Verteidigung	30/110	4.
Physisch-Geographische Prozesse in Geoökosystemen (M 01b)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/110	1.
Stadt- und Regionalökonomik I (M 01a)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/110	1.
Wahlpflichtmodule (70LP)								
Wahlbereich Studienschwerpunkte 30 LP								
Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialgeographie (M 02)								
Internationale Wirtschaftsräume I (M 02a)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/110	2.
Internationale Wirtschaftsräume II (M 02c)	Nein	2	5	Ja	Ja	Hausarbeit	5/110	3.
Regionalanalyse	Nein	2	5	Nein	Nein	Projektbericht	5/110	3.
Sozialräumlicher und demographischer Wandel (M 02d)	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/110	2.
Stadt- und Regionalökonomik II (M 02b)	Nein	2	5	Ja	Ja	Hausarbeit	5/110	2.
Studienschwerpunkt Geoökologie/ Physische Geographie (M 03)								
Datengewinnung und Dateninterpretation (M 03c)	Ja	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/110	3.

Globale Umweltsyndrome und Naturgefahren (M 03a)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/110	2.
Modellbildung in der Geoökologie (M 03b)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/110	2.
Projektentwicklung und -bewertung (M 03d)	Ja	3	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/110	3.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden								
Studienschwerpunkt Nachhaltige Raumentwicklung (M 04)								
Konzeptionen und Planungen zur nachhaltigen Raumentwicklung (M 04a)	Ja	3,4	5	Ja	Nein	Präsentation und Verteidigung des Abschlussberichts	5/110	2. oder 3.
Projektstudium Nachhaltige Raumentwicklung (15 LP)	Ja	6,7	15	Ja	Nein	Verteidigung des Abschlussberichts	15/110	2. bis 3.
Theorien und Modelle nachhaltiger Raumentwicklung (M 04b)	Ja	3,4	5	Ja	Nein	Präsentation und Verteidigung des Abschlussberichts	5/110	2. oder 3.
Studienschwerpunkt Geospatial Data Handling (M 05)								
Angewandte Geofernerkundung (M 05b)	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/110	2.
Geostatistik (M 05a)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/110	2.
GIS-Projektmanagement (M 05c)	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/110	3.
Qualitative und quantitative Geofernerkundung (M 05d)	Nein	3	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/110	3.

Wahlbereich Vertiefung 10 LP (M06)								
Forschungsübung (M06a)	Nein	8	10	Ja	Nein	Forschungsübungsbericht	10/110	3.
Geländeübung (M 06b)	Nein	7,7	10	Ja	Nein	Geländeübungsbericht	10/110	3.
Fachliche Wahlbereiche 30 LP oder Fachlicher Wahlbereich 20 LP und Praktikum 10 LP								
Außeruniversitäres Praktikum (M07)	Nein	8	10	Ja	Nein	Praktikumsbericht	0/110	2. oder 3.
W 01 Umwelt- und Planungsrecht (30 LP)								
Bau- und Planungsrecht	Nein	6	10	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	10/110	2. bis 3.
Einführung in das Umwelt- und Planungsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/110	1.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden								
Öffentliches Recht I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/110	1.
Umweltrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/110	2. bis 3.
Vertiefung Umwelt- und Planungsrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Seminararbeit und Vortrag	5/110	2.

W 02 Informatik (30 LP)								
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/110	1. oder 3.
Bildverarbeitung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/110	1. oder 3.
Data Mining	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/110	1. oder 3.
Datenbankentwurf (Datenbanken IIA)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/110	1. oder 3.
DBMS-Implementierung (Datenbanken IIB)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/110	1. oder 3.
Information Retrieval und Visualisierung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/110	2.
W 03 Naturwissenschaften (30 LP)								
Klimawandel (Natürliche und anthropogene Ursachen, Folgen, Wechselbeziehungen mit der Landwirtschaft)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche oder schriftliche Prüfung	5/110	2.
Management organischer Bodensubstanz	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftliche oder mündliche	5/110	2

						Prüfung		
Biogeographie	Nein	6	5	Nein	Ja	Essay	5/110	1.
Biogeographie II für Geowissenschaftler	Nein	6	5	Ja	Nein	Bericht	5/110	1. oder 3.
Biogeographie III für Geowissenschaftler	Ja	6	5	Nein	Nein	Protokoll	5/110	2. oder 4.
Boden- und Umweltmineralogie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/110	2.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden								
Geodynamik von Gebirgen	Nein	6,77	5	Nein	Nein	Seminarleistung; Exkursionsbericht	5/110	1. oder 3.
Schadstoffverhalten in der Umwelt	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/110	1. oder 3.
Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	Seminarbeitrag, Ausarbeitung / mündliche Prüfung oder Klausur	5/110	1. oder 3.
W 04 Humanwissenschaften (30 LP)								
> Wirtschaftswissenschaften								
Absatztheorie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/110	1. oder 3.
Empirische Grundlagen der Politikberatung	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/110	1. oder 3.
Grundlagen der Unternehmensführung	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/110	1. oder 3.
Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/110	1. oder 3.
Mikroökonomik für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/110	2.
Seminar Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit/ Vortrag inkl. Diskussion	5/110	1. oder 3.
> Sozial- und Politikwissenschaften								

Politische Partizipation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/110	1. oder 3.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden								
Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/110	1. oder 3.
Theorien politischen Wandels	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/110	2.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden								

Anlage 2
zur FSfPOM Geographie: Studienablauf M.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte

	1. Semester	LP	2. Semester	LP	3. Semester	LP	4. Semester	LP	Σ
	Fachliche Grundlagen		Fachliche Orientierung		Fachliche Vertiefung				
Fachlicher Pflicht- und Wahlpflichtbereich	SP M02	5	SP M02	0-10	SP M02	10	MSc Arbeit	30	
	SP M03	5	SP M03	0-10	SP M03	10			
	SP M04	5	SP M04	0-10	SP M04	10			
	SP M05	5	SP M05	0-10	SP M05	10			
					Forschungsgruppen- übung	10			
					Geländeübung	10			
Fachliche Wahlbereiche und außeruniversitäres Praktikum					Praktikum	10			
	FW	10	FW	10	FW	10			
		30		30		30		30	120

Legende:	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px;"></div>	Pflichtmodule
	<div style="border: 2px dashed black; width: 100px; height: 15px;"></div>	Wahlpflichtmodule
	Fachliche Grundlagen	5+5+5+5
	Fachliche Orientierung	5+5+5+5 oder 5+5+10 oder 10+10
	Fachliche Vertiefung	10+10

	WS		SS		WS		SS	
	1. Semester	LP	2. Semester	LP	3. Semester	LP	4. Semester	LP
Schwerpunkte	Schwerpunkt I	SP I_1 p 5	SP I_2 p 10	SP I_2 p 10	SP I_3 p 10	SP I_3 p 10	Masterarbeit p 30	Masterarbeit p 30
	Schwerpunkt II	SP II_1 p 5	SP II_2 p 10	SP II_2 p 10	SP II_3 p 5	SP II_3 p 5		
	Schwerpunkt III	SP III_1 p 5	SP III_2	SP III_2	SP III_3	SP III_3		
	Schwerpunkt IV	SP IV_1 p 5	SP IV_2	SP IV_2	SP IV_3	SP IV_3		
Geländeübung					Geländeübung p 5	Geländeübung p 5		
Wahlbereich	WB p 10	WB p 10	WB p 10	WB p 10	WB p 10	WB p 10		
Summe LP		30		30		30		30

Legende

Veranstaltung belegt
Veranstaltung nicht belegt

gewählter Schwerpunkt I
gewählter Schwerpunkt II